

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Durch die Änderung des Fischereigesetzes soll zur Erleichterung einer frühzeitigen naturnahen Jugendarbeit das Mindestalter für den Jugendfischereischein von zehn auf sieben Jahre herabgesetzt und zur Entbürokratisierung des baden-württembergischen Fischereirechts das Nachtangelverbot abgeschafft werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Herabsetzung des Mindestalters für den Jugendfischereischein in § 32 Absatz 1 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg von derzeit zehn auf künftig sieben Jahre sowie Streichung der Ermächtigung des Ministeriums zur Beschränkung der Fischerei zur Nachtzeit im Wege der Rechtsverordnung in § 44 Absatz 1 Nummer 11.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Zustands.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Fischerei- gesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Das Fischereigesetz für Baden-Württemberg vom 14. November 1979 (GBl. S. 466, ber. 1980 S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613), wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die das siebte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Fischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erteilt werden, soweit sie nicht die für die Ausstellung eines Fischereischeins gemäß § 31 erforderliche Sachkunde besitzen oder in einem Ausbildungsverhältnis als Fischwirt stehen.“

2. § 44 Absatz 1 Nummer 11 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

31.05.2016

Dr. Rülke, Dr. Bullinger
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Fischereirecht in Baden-Württemberg hat sich im Großen und Ganzen bewährt. Punktuell besteht jedoch ein Modernisierungsbedarf. Dies betrifft erstens das in § 32 Absatz 1 Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG) geregelte Mindestalter für den Jugendfischereischein. Im Wettbewerb mit anderen ehrenamtlichen Strukturen sind die Fischereivereine in Baden-Württemberg bei der Nachwuchsarbeit derzeit erheblich im Nachteil, weil sie Heranwachsende nicht frühzeitig gewinnen und binden können. Gleichzeitig bringt die derzeitige Regelung, wonach der Jugendfischereischein erst mit dem zehnten Lebensjahr erworben werden kann, Eltern und Großeltern, welche die Tradition des verantwortungsbewussten und nachhaltigen Fischens an die kommende Generation tradieren möchten, in unnötige Rechtsunsicherheit. Eine Absenkung des Mindestalters für die Berechtigung, im Beisein und unter Aufsicht von volljährigen Inhabern des regulären Fischereischeins zu fischen, auf sieben Jahre, hält die FDP/DVP-Fraktion daher für zielführend und vertretbar.

Das allgemeine Nachtangelverbot in § 3 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg ist eine überkommene Regelung, die es in vergleichbar umfassender Weise in keinem einzigen anderen Land mehr gibt. Hier sollte durch die Streichung der einschlägigen Verordnungsermächtigung in § 44 Absatz 1 Nummer 11 FischG eine zeitnahe Entbürokratisierung erreicht werden. Besondere im Wege von Staatsverträgen getroffene Bestimmungen, etwa für den Bodensee-Obersee, den Bodensee-Untersee und den Seerhein, blieben von einer Streichung der Ermächtigung in § 44 Absatz 1 Nummer 11 FischG nach § 2 FischG unberührt.

Darüber hinaus hält die FDP/DVP-Fraktion eine umfassende Überprüfung und Aktualisierung der Schonzeiten für erforderlich. Diese Aufgabe obliegt jedoch dem Ministerium, das die Schonzeiten nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 FischG im Wege der Rechtsverordnung regelt. Der Aktualisierungsbedarf betrifft insbesondere die in § 19 der Landesfischereiverordnung geregelten Schonzeiten für den Aal im Rhein und in dessen Nebengewässern, die nach Ansicht der FDP/DVP-Fraktion vernünftigerweise im Sinne einer Entbürokratisierung und Vereinheitlichung mit den auf der rheinland-pfälzischen Seite des Rheins geltenden Bestimmungen harmonisiert werden sollten.

B. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 32 Absatz 1)

Die Herabsetzung des Mindestalters für den Jugendfischereischein auf sieben Jahre ist wesentlich für eine zukunftsfähige Nachwuchsarbeit der Fischereivereine.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 44 Absatz 1)

Das allgemeine Nachtangelverbot ist eine überholte Regelung, die im Dienste der Entbürokratisierung abgeschafft werden sollte. Dazu ist die einschlägige Verordnungsermächtigung in Nummer 11 ersatzlos zu streichen.

3. Zu Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.